

Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Juni 2023

1. Verbesserungen bei der Beibringung einer A1-Bescheinigung
2. Bildschirmarbeitsplatzbrille
3. Beförderungen nach A 14/E 14 - sogenanntes konventionelles Verfahren im Mai 2023
4. Ergebnisse der Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen - HVP Gymnasien, BVP Gymnasien und ÖVP Gymnasien
5. Das Lernmanagementsystem itslearning - Stand der Dinge
6. Statusamt bei Rückgabe einer Funktionsstelle
7. Rahmenvertrag Kopieren aus Büchern und Zeitungen/Zeitschriften
8. Einhaltung von Mindestruhezeiten bei Lehrkräften
9. Mündliche Abiturprüfung - Prüflinge aus unterschiedlichen Kursen
10. Zum Umgang mit ChatGPT
11. Prozess der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV)
12. Hauptwahlvorstand für die Personalratswahlen 2024 an den Gymnasien
13. Personelle Veränderungen im HPR Gymnasien

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des Hauptpersonalrats Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen


Jörg Sobora
Vorsitzender

Ursula Kampf, Andrea Pilz, Markus Riese (Vorstand)
Barbara Becker, Carmen Bohner, Martin Brenner, Tordis Hoffmann, Anne Käßbohrer, Anne-Elise Kiehn,
Verena König, Konrad Oberdörfer, Cord Santelmann, Ralf Scholl, Till Seiler, Farina Semler, Björn Sieper,
Christian Unger, Stefanie Wölz
Thekla Schwegler (HVP Schwerbehinderte)

Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

1. Verbesserungen bei der Beibringung von A1-Bescheinigungen

Der HPR Gymnasien hat in der Vergangenheit immer wieder die Abschaffung der sogenannten A1-Bescheinigung gefordert. Diese wird für dienstliche Reisen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland benötigt. Auch bei kurzen Fahrten über die Grenze muss diese Bescheinigung mitgeführt werden. Für Lehrkräfte ist diese Notwendigkeit ein Ärgernis, da die Sinnhaftigkeit dieser gesetzlichen Vorgabe schwer erkennbar ist. Nun hat sich, auch dank der ständigen Intervention des HPR Gymnasien, eine deutliche Verbesserung ergeben.

Das LBV informiert: *„Nach Rücksprache mit den zuständigen Trägern bestehen praktische Erleichterungen bei der Antragstellung. So gibt es die Möglichkeit, Bescheinigungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren für ein, mehrere oder auch sämtliche EWR-Länder zu beantragen (sog. 5-Jahres-Bescheinigung). Dies bietet sich insbesondere für Beschäftigte an, die häufiger oder turnusmäßig wiederkehrend in den EWR-Raum entsandt werden. Weitere Anträge in diesem Zeitraum sind dann nicht mehr erforderlich und führen zu einer erheblichen Reduzierung des Bearbeitungsaufwandes bei den Dienststellen und im LBV. Wir empfehlen daher von den erweiterten Bescheinigungsmöglichkeiten für mehrere Länder bzw. einen längeren Zeitraum von bis zu max. 5 Jahren Gebrauch zu machen.“*

Bereits im letzten HPR-Info haben wir Sie über das Informationsmaterial des LBV informiert. Über den Link <https://lbv.landbw.de/-/a1-entsendungen> gelangen Sie zu Merkblättern und Antragsformularen, auch für Reisen in andere Länder als die oben genannten.



Zudem verweisen wir erneut auf die Hinweise im Rundbrief 21/22-02 des BPR Freiburg zum Ausfüllen des Antrags, auch wenn die aktuellen Verbesserungen in diesem Schreiben noch nicht berücksichtigt sind. <https://t1p.de/zmihm>



2. Bildschirmarbeitsplatzbrille

Wer viel am Bildschirm arbeitet und dabei Schwierigkeiten hat, das Bild scharf zu sehen, benötigt unter Umständen eine Bildschirmarbeitsplatzbrille. Wie das Kultusministerium Sie bei der Beschaffung einer solchen Brille unterstützt, erfahren Sie in dieser Information.



Bitte beachten Sie, dass sich die Erstattung der Kosten der notwendigen und von den Beschäftigten beschafften Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen richtet. <https://t1p.de/gd6ki>

Zunächst muss ein Augenarzt/eine Augenärztin bzw. ein Betriebsarzt/eine Betriebsärztin feststellen, dass Sie eine Bildschirmarbeitsplatzbrille benötigen. Hierfür können Sie zum einen Ihren eigenen Augenarzt/Ihre eigene Augenärztin aufsuchen. Bitte nehmen Sie zu diesem Termin das Bestellformular. <https://t1p.de/og730> mit, damit ggf. die Bescheinigung der Notwendigkeit durch den Augenarzt/die Augenärztin direkt erfolgen kann.



Zum anderen besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Teilprojekts 1 der ArbMedVV (Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge) an der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Bildschirmtätigkeit, welche durch die B.A.D. GmbH im Auftrag des Kultusministeriums angeboten wird, teilzunehmen. Diese findet in der Regel vor Ort, d. h. an Ihrer Schule, statt. Die Schulleitungen werden darüber informiert, wenn Ihre Schule für eine arbeitsmedizinische Vorsorge bei Bildschirmtätigkeit vorgesehen ist.



Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Vielzahl an Schulen und Schulkindergärten nicht möglich ist, allen innerhalb eines Jahres eine Vorsorge anzubieten. Daher besteht die Möglichkeit, dass Sie sich bei Sehbeschwerden jederzeit über die Einzelanfrage (zur Vorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten) auf der Seite „Sicher - Gesund“ an die B.A.D. GmbH wenden können. <https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/vorsorge/taetigkeiten-an-bildschirmgeraeten/>

Wird durch den Augenarzt/die Augenärztin oder den Betriebsarzt/die Betriebsärztin festgestellt, dass Sie eine Bildschirmarbeitsplatzbrille benötigen, erhalten Sie, wenn die Untersuchung in der Schule stattfand, von der Schulleitung Informationen über das weitere Vorgehen. Waren Sie in einem Gesundheitszentrum der B.A.D. GmbH oder beim Augenarzt/bei einer Augenärztin, sollten Sie sich beim Regierungspräsidium über das weitere Vorgehen informieren. Ihre Ansprechpersonen am RP finden Sie unter: <https://t1p.de/2lqiv>.



Im Allgemeinen sieht das weitere Vorgehen so aus, dass Sie das Bestellformular (<https://t1p.de/og730>) ausfüllen/ausfüllen lassen und zusammen mit einem formlosen Antrag auf Kostenerstattung am Regierungspräsidium einreichen.



Ist der Antrag vom Regierungspräsidium genehmigt worden, können Sie einen Vertragsoptiker (<https://t1p.de/peux1>) aufsuchen, der den abschließenden Sehtest durchführt und die Brille anfertigt. Die Rechnung für die Brille reichen Sie beim Regierungspräsidium unter Angabe Ihrer Kontoverbindung ein. Hier das Vorgehen noch einmal in Kürze:



1. Lassen Sie die Augen und das Sehvermögen durch eine Augenärztin/einen Augenarzt bzw. eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt untersuchen. Diese/dieser muss die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille auf dem Bestellformular bescheinigen.
2. Reichen Sie beim Regierungspräsidium formlos einen Antrag auf Kostenerstattung ein. Legen Sie das Bestellformular, in dem die Notwendigkeit bescheinigt wird, bei.
3. Gehen Sie zum Optiker, wenn der Antrag genehmigt ist.
4. Lassen Sie beim Optiker einen Sehtest durchführen und die Brille anfertigen.
5. Reichen Sie die Rechnung beim Regierungspräsidium ein.

3. Konventionelles A 14-Beförderungsverfahren im Mai 2023

Nachdem im letzten Schuljahr das konventionelle Mai-Verfahren praktisch ausgefallen war (siehe HPR-Info April 2022), können dieses Jahr glücklicherweise wieder Studienrätinnen und Studienräte auf eine Beförderung hoffen. Die Zahlen sind in allen Regierungsbezirken allerdings nicht so hoch, wie es sich der HPR Gymnasien wünschen würde. Es standen laut einer ersten Mitteilung des KM im Dezember für Mai 2023 landesweit 34 Stellen zur Verfügung, die sich auf die Bezirke folgendermaßen aufteilten: Stuttgart (11 Stellen), Karlsruhe (9 Stellen), Freiburg (8 Stellen), Tübingen (6 Stellen).

Im April wurde der HPR Gymnasien vom KM informiert, dass aus dem A 14-Ausschreibungsverfahren der GMS insgesamt 39 nicht benötigte Stellen dem diesjährigen konventionellen Mai-Verfahren der Gymnasien zugeführt werden können: Stuttgart (plus 13 Stellen), Karlsruhe (plus 10 Stellen), Freiburg (plus 9 Stellen), Tübingen (plus 7 Stellen).

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild für das konventionelle Mai-Verfahren 2023:

RP Stuttgart: 24 Stellen
 RP Karlsruhe: 19 Stellen
 RP Freiburg: 17 Stellen
 RP Tübingen: 13 Stellen

Aus den Zahlen ist ersichtlich, dass durchschnittlich bei circa 370 allgemeinbildenden Gymnasien nicht einmal die Hälfte dieser Schulen Aussicht hat, auch nur eine verdiente Kollegin oder einen verdienten Kollegen zu befördern.

Dies moniert der HPR Gymnasien klar und deutlich, zumal - wie schon letztes Jahr - viele Lehrkräfte landesweit die Kriterien für eine Beförderung nach A 14 eigentlich erfüllen.

Diese Kriterien lauten wie folgt:

1. Mindestens gute Dienstbeurteilung für Lehrkräfte der Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 2004.
2. Mindestens sehr gut bis gute Dienstbeurteilung für Lehrkräfte der Beförderungsjahrgänge 2005 bis einschließlich 2008 Lehrkräfte.
3. Mindestens sehr gute Dienstbeurteilung für in den Privatschul- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte des Beförderungsjahrgangs 2009.

Wer sich in einem geöffneten Beförderungsjahrgang befindet und nicht auf die Teilnahme am Verfahren verzichtet, hat das Recht auf die Erstellung einer Anlassbeurteilung, sofern er/sie keine gültige dienstliche Beurteilung hat.

4. Ergebnisse der Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen - HVP Gymnasien, BVP Gymnasien und ÖVP Gymnasien

Die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen für Lehrkräfte an Gymnasien haben mit sehr hoher Wahlbeteiligung auf allen Stufen stattgefunden.

Auf der Ebene des Kultusministeriums fand am 14.03.2023 die Wahl der Hauptvertrauensperson für Lehrkräfte an Gymnasien (HVP Gymnasien) mit folgendem Ergebnis statt:

Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien

Thekla Schwegler, Tel.: 0711/ 279 2793, E-Mail: thekla.schwegler@km.kv.bwl.de

1. stellv. Mitglied: Martin Park, E-Mail: martin.park@km.kv.bwl.de
2. stellv. Mitglied: Sabine Appel, E-Mail: sabine.appel@km.kv.bwl.de
3. stellv. Mitglied: Sigrid Bilz, E-Mail: sigrid.bilz@rps.bwl.de
4. stellv. Mitglied: Susanne Grauer, E-Mail: susanne.grauer@rpf.bwl.de

Wir gratulieren Thekla Schwegler und den vier stellvertretenden Mitgliedern zur Wahl und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Auf der Ebene der Regierungspräsidien wurden die Bezirksvertrauenspersonen (BVP Gymnasien) ebenfalls neu gewählt. Auch hier gratulieren wir zur Wahl.

Hier der Link zu den Bezirksvertrauenspersonen der Gymnasien:

<https://sbv-schule.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Ueber+uns/Gymnasien>

Auch den gewählten ÖVP an den Gymnasien gratulieren wir. Bei mindestens fünf schwerbehinderten/gleichgestellten Lehrkräften an einer Schule konnte eine Örtliche Vertrauensperson (ÖVP) für die Schule gewählt werden. Gymnasien mit weniger als fünf schwerbehinderten Lehrkräften werden für die ÖVP-Wahl zusammengefasst. Die ÖVP haben ein Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen der Örtlichen Personalräte, den Vierteljahresgesprächen mit der Schulleitung, den Arbeitsschutzausschusssitzungen und an den Personalversammlungen der Schulen, für die sie zuständig sind.

Wir bitten alle Örtlichen Personalräte den Kontakt zur zuständigen örtlichen Vertrauensperson (ÖVP) aufzunehmen und die Zusammenarbeit zu besprechen.

Hier der Link zu den Örtlichen Vertrauenspersonen an den Gymnasien:

<https://sbv-schule.kultus-bw.de/,Lde/834627>

5. Lernmanagementsystem itslearning - Stand der Dinge

Das Kultusministerium hat gegenüber dem HPR Gymnasien seine Auffassung bekräftigt, dass die Gymnasien das vom KM zur Verfügung gestellte, freiwillige Angebot nutzen können, wenn der jeweilige Örtliche Personalrat der Einführung zustimmt. Der HPR Gymnasien sieht sich nach wie vor in der Beteiligung und möchte das vom KM verneinte Beteiligungsrecht gerichtlich überprüfen lassen.

6. Statusamt bei Rückgabe einer Funktionsstelle (A 15)

Manchmal kommt es vor, dass Studiendirektoren bzw. Studiendirektorinnen ihre mit A 15 besoldete Stelle - egal aus welchen Gründen - zurückgeben möchten. Dies war problemlos möglich, wenn die betreffende Person aus dem Statusamt A 14 heraus nach A 15 befördert wurde. Problematischer war es dagegen, wenn das Amt, aus dem heraus die Bewerbung geschah, mit A 13 besoldet war. Dann erfolgte ursprünglich zunächst eine Beförderung nach A 14 und erst nach entsprechender Wartezeit nach A 15.

Gab nun jemand aus dieser Personengruppe sein A 15 Amt zurück, wurde in Einzelfällen eine Rückernennung von A 15 nach A 13 vorgenommen.

Der HPR Gymnasien kennt solche Fälle und vertrat immer schon die Ansicht, dass eine Rückstufung nach A 13 nicht angemessen ist. Nach erneuter Rückfrage an das KM, wurde von dessen Juristen nun klargestellt, dass aufgrund der Tatsache, dass es keine sogenannten Sprungbeförderungen gibt, auch keine Rückstufung von A 15 nach A 13 erfolgen kann. Diese Rechtsauffassung wurde an die Regierungspräsidien kommuniziert und kommt nun zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen zur Anwendung.

Konkret hat das Kultusministerium geschrieben: *„Wenn eine Lehrkraft, die eine A 15 Funktionsstelle bekleidet, einen Antrag auf Entbindung von der Funktion stellt, ist dies regelmäßig mit einem Antrag auf Rückernennung nach § 24 Abs. 2 LBG verbunden. Sofern der Beamte bzw. die Beamtin das Statusamt A 14 zuvor bekleidet hat (was in der Regel der Fall ist, da in diesem Bereich keine Sprungbeförderungen vorgenommen werden) wird auch der Antrag auf Rückernennung in das vorherige Statusamt gestellt - unabhängig davon, wie lange die Funktion ausgeübt wurde.“*

7. Rahmenvertrag Kopieren aus Büchern und Zeitungen/Zeitschriften

Das Kultusministerium hat dem HPR Gymnasien auf Nachfrage Folgendes zum Thema mitgeteilt:

„Nachdem Ende 2022 der Rahmenvertrag, der das kostenfreie, legale Kopieren eines bestimmten Umfangs aus Büchern und Zeitungen sowie Zeitschriften regelt, ausgelaufen ist, ist es gelungen, mit den beteiligten Verwertungsgesellschaften Wort, Bild-Kunst und Musikedition sowie dem Verband Bildungsmedien für die Schulbuchverlage eine Nachfolgeregelung zu vereinbaren.

Unter Zugrundelegung des neuen Gesamtvertrags ändert sich materiell auch in den kommenden fünf Jahren nichts für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte an Schulen in Deutschland für Unterrichts- und Prüfungszwecke.

Entsprechend des Rahmenvertrags dürfen die vertragsgegenständlichen Werke im Umfang von höchstens 15 Prozent genutzt werden, jedoch nicht mehr als 20 Seiten.

Zusätzlich dürfen die folgenden Werke vollständig genutzt werden:

- *Noten im Umfang von maximal 6 Seiten,*
- *Schriftwerke, mit Ausnahme von Unterrichtswerken, im Umfang von maximal 20 Seiten,*
- *Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen,*
- *vergriffene Werke.*

Bei einer Nutzung von Werken ist stets die Quelle anzugeben.

Zum 31. Mai wurde zwischen den Rechteinhabern, zu denen auch die Presse-Monitor GmbH & Co. KG (PMG) gehört und den Ländern ein Vertrag zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen geschlossen. Die Schulen können also auch in Zukunft in gewohntem Umfang Pressebeiträge sowie das Presseportal für Schulen nutzen.“

8. Einhaltung von Mindestruhezeiten bei Lehrkräften

Dem Kultusministerium ist bewusst, dass es an Tagen mit Elternabenden oder einer Rückkehr von Schüleraustauschen, Klassenfahrten oder anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen dazu kommen kann, dass Dienstaufgaben von Lehrkräften auch am späteren Abend wahrzunehmen sind.

Das Kultusministerium ist davon überzeugt, dass bei der zeitlichen Planung solcher Veranstaltungen sowohl von den zuständigen Dienstvorgesetzten als auch von den Lehrkräften unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem Unterrichtsbeginn, darauf geachtet wird, dass eine ausreichende Ruhezeit und mithin Erholung gewährleistet ist. Das Kultusministerium ist der Auffassung, dass vor Ort gute und praktikable Lösungen gefunden werden.

Der HPR Gymnasien bittet daher die Örtlichen Personalräte darauf zu achten, dass die Schulleitungen auf o. g. Situationen Rücksicht nehmen und bei Bedarf auf praktikable Lösungen hinzuwirken. Außerdem bittet der HPR Gymnasien die ÖPR, sich dafür einzusetzen, dass die Mindestruhezeit der Lehrkräfte (11 Stunden) auch bei spät am Abend endenden Elternabenden und bei der Rückkehr von außerunterrichtlichen Veranstaltungen, wie z. B. Studienfahrten oder Schüleraustauschen, eingehalten wird, beispielsweise durch einen späteren Arbeits- bzw. Unterrichtsbeginn der Betroffenen.

9. Mündliche Abiturprüfung - Prüflinge aus unterschiedlichen Kursen

Der Facherlass führt aus, dass eine *„Aufgabe für bis zu drei Prüflinge verwendet werden [kann], die unmittelbar nacheinander geprüft werden“*. Dies ist grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich bei diesen bis zu drei Prüflingen um Schülerinnen und Schüler aus einem oder mehreren Kursen handelt. Eine Prüfung von Prüflingen aus unterschiedlichen Kursen im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung gemäß Abschnitt II A, Ziffer 2.2 des Facherlasses ist also möglich.

10. Zum Umgang mit ChatGPT

Der HPR Gymnasien hat das Kultusministerium um Auskunft gebeten, wie die Gymnasien bzw. die Lehrkräfte mit ChatGPT umgehen können. Dabei ging es dem HPR Gymnasien vor allem um die Bewertung von schriftlichen Hausaufgaben und Arbeiten.

Das Kultusministerium hat dem HPR Gymnasien Folgendes mitgeteilt:

„Es ist richtig, dass ChatGPT und andere Anwendungen der Künstlichen Intelligenz unser Schulsystem aktuell vor einige Fragen stellen, z. B. in den Bereichen der Leistungskontrolle, der Prüfungsformate, des Urheberrechts sowie des Datenschutzes. Gleichzeitig ergeben sich aber auch wertvolle neue Möglichkeiten für den Unterricht, beispielsweise um maschinelle Lernprozesse zu veranschaulichen oder die Chance und Risiken Künstlicher Intelligenz zu thematisieren. [Das KM stimmt ...] zu, dass ChatGPT für das Bewerten von Hausaufgaben und schriftliche Arbeiten, die im heimischen Umfeld entstanden sind, neue Herausforderungen mit sich bringt. Ähnliche Herausforderungen gab es aber bereits in der Vergangenheit, z. B. bei der intensiven Unterstützung von Eltern oder Geschwistern bei der Erstellung von Hausarbeiten oder durch das Nutzen von Internetressourcen, ohne diese korrekt zu zitieren.

Das Kultusministerium und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) sowie das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) haben frühzeitig auf ChatGPT reagiert, eigene Informationsseiten eingerichtet und ihre Fortbildungstätigkeiten stark ausgebaut. Eine Zusammenstellung der Angebote finden Sie hier:

<https://km-bw.de/Lde/startseite/schule/ChatGPT-Informationen-fuer-Lehrkraefte>

Weiterhin kann [das KM ...] mitteilen, dass das ZSL aktuell an einer erweiterten FAQ-Liste zum Thema „KI und ChatGPT“ arbeitet und in den nächsten Wochen veröffentlichen wird. Hier werden nicht nur rechtliche Fragen wie das Urheberrecht und der Datenschutz angesprochen, sondern auch konkrete Hilfestellungen im Bereich der Aufgabenformate und Unterrichtsgestaltung diskutiert.

ChatGPT und andere Anwendungen der Künstlichen Intelligenz werden sicher auch noch in nächster Zeit unser Schulsystem und unseren Alltag beschäftigen. Nicht zuletzt ist es damit auch Aufgabe von Schule, unsere Schülerinnen und Schüler über die Vor- und Nachteile dieser Technik aufzuklären und unsere Aufgabenformate entsprechend anzupassen. [Das KM ist sich ...] sicher, dass wir ebenso wie in der Vergangenheit gemeinsam Wege finden werden, neue technische Entwicklungen sinnstiftend in unseren Unterrichtsalltag zu integrieren und einen guten Umgang damit zu finden.“

11. Prozess der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV)

Der HPR Gymnasien hatte dem Prozess der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nicht zugestimmt. Er hatte vor allem Bedenken, weil die Schulen weder für die Organisation/Verwaltung des Prozesses Anrechnungsstunden bekommen sollen, noch zusätzliche Ressourcen für eventuell festgestellte zusätzliche Förderbedarfe.

Deshalb hat das Kultusministerium eine Einigungsstelle angerufen, die festgestellt hat, dass die momentan bekannten Maßnahmen keine konkreten Maßnahmen darstellten, und deshalb kein Mitbestimmungsrecht bestehe.

Das Kultusministerium hat aber zugesichert, dass die Hauptpersonalräte in einer Begleitgruppe mitwirken können, die den Prozess begleiten und evaluieren soll. Die Empfehlungen dieser Gruppe sollen auch in die Ausarbeitung der Rechtsverordnung fließen, mit der die Einführung des Prozesses der Ziel- und Leistungsvereinbarungen erfolgen soll.

Der HPR Gymnasien wird die Einführung der ZLV sehr kritisch begleiten und versuchen, wo immer möglich, Zusatzbelastungen und Mehraufwand für die Kolleginnen und Kollegen zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu beschränken.

Der HPR Gymnasien wird allerdings ein ursprünglich geplantes Beschlussverfahren zum schulischen Datenblatt nicht weiterverfolgen, da die Erfolgsaussichten für ein solches Verfahren in der Einigungsstelle als gering eingeschätzt wurden.

12. Hauptwahlvorstand für die Personalratswahlen 2024 an Gymnasien

Der Hauptwahlvorstand (HWV) für die Personalratswahlen 2024 an den Gymnasien hat sich vor kurzem konstituiert. Vorsitzender des HWV ist Dominik Diemer. Stellvertretender Vorsitzender ist Patrick Dengler. Als Arbeitnehmersvertretung ist Jürgen Harich ein weiteres Mitglied des HWV.

Die Bestellung der Bezirkswahlvorstände (BWV) ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses im Gange.

Der HPR Gymnasien bittet alle Kolleginnen und Kollegen an den Gymnasien darum, sich als Örtliche Wahlvorstände (ÖWV) für die Personalratswahlen 2024 zur Verfügung zu stellen. Der HWV hat folgenden Termin für die Personalratswahlen 2024 geplant:

16. bis 18.04.2024.

13. Personelle Veränderungen im HPR Gymnasien

Seit 01.05.2023 ist Carmen Bohner wieder ordentliches Mitglied im HPR Gymnasien. Sie ist aus ihrer Elternzeit zurückgekehrt. Wir wünschen alles Gute und freuen uns auf die Zusammenarbeit. Gleichzeitig danken wir Katya von Komorowski, die für die Zeit der Elternzeit von Frau Bohner nachgerückt war. Sie ist nun wieder erste Nachrückerin der Gruppe der GEW im HPR Gymnasien.